



WESTFÄLISCHER FECHTER-BUND E.V.  
Landes-Fachverband für Sportfechten  
im Deutschen Fechter-Bund e.V.

**Sportordnung**  
**des Westfälischen Fechter-Bundes e.V.**

verabschiedet auf dem  
**Westfälischen Fechttag 2004**

## I. Allgemeines

### § 1. Erlass und Änderung der Sportordnung

- (1) Diese Sportordnung (SpO) wird aufgrund der Ermächtigung in § 19 Abs. 2a der Satzung des Westfälischen Fechter-Bundes e.V. (WFB) vom Westfälischen Fechtertag erlassen. Sie kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Westfälischen Fechtertag geändert werden.
- (2) Wenn Vorschriften dieser Sportordnung von Vereinsordnungen des Deutschen Fechter-Bundes e.V. abweichen, so ist für den Bereich des Westfälischen Fechter-Bundes e.V. der Text dieser Sportordnung maßgebend. Das Präsidium wird jedoch ermächtigt, bis zum nächsten Westfälischen Fechtertag diese Vorschriften vorläufig außer Kraft zu setzen oder abzuändern. Die Außerkraftsetzung oder Änderung tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag der Veröffentlichung folgt.

### § 2. Wirkungsbereich

Diese Sportordnung trifft verbindliche Regelungen für den Fechtsport in Westfalen. Sie ist für die Mitgliedsvereine des Westfälischen Fechter-Bundes e.V. sowie deren Einzelmitglieder bindend. Sie gilt zudem für alle Turnierveranstaltungen auf dem Gebiet des Westfälischen Fechter-Bundes e.V., die nicht direkt der F.I.E. oder dem DFB zugeordnet sind. Sie gilt auch für die Fechtdisziplin im Friesenkampf.

## II. Organisation

### § 3. Ständige Ausschüsse

- (1) Nach den Vorschriften der Satzung des Westfälischen Fechter-Bundes e.V. werden die verschiedenen Aufgabengebiete durch drei ständige Ausschüsse bearbeitet.
  - dem Sportausschuss (SpA)
  - dem Jugendausschuss (JuA)
  - dem Verbandsausschuss Leistungssport (VA-L)
- (2) Die ständigen Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung geben.

### § 4. Einberufung und Verhandlung

- (1) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Briefe oder E-Mails.
- (2) Die Ausschüsse verhandeln nicht öffentlich, jedoch kann der Vorsitzende im Einzelfall Gäste zulassen oder Sachkundige hinzuziehen. Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll der Sitzungen des Sportausschusses ist allen Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

### § 5. Weitere Funktionsträger

- (1) Der Vizepräsident Sport, der Vizepräsident Jugend und der Vizepräsident Breitensport können zur Unterstützung in ihren Tätigkeitsbereichen Funktionsträger ernennen und ihnen Kompetenzen übertragen sowie jederzeit abberufen.
- (2) Das Präsidium kann verlangen, dass ein Funktionsträger abberufen wird.

## A. Sportausschuss

### § 6. Zusammensetzung des Sportausschusses

- (1) Mitglieder des Sportausschusses sind:
  - der Vizepräsident Sport als Vorsitzender
  - der Vizepräsident Jugend als 1. Stellvertreter

- der Vizepräsident Breitensport als 2. Stellvertreter
  - der Referent für Kampfrichterwesen
  - der Referent für Lehrwesen
  - der Referent für Technik
  - der Referent für Stoßwaffen
  - der Referent für Säbel
- (2) Das Präsidium ernennt die Referenten im Sportausschuss mit einfacher Mehrheit, jedoch nicht gegen die Stimme des Vizepräsidenten Sport. Sie können jederzeit ohne besonderen Grund abberufen und ersetzt werden.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann beratend weitere Funktionsträger oder Sachkundige hinzuziehen.
- (4) Der Sportausschuss beruft als ihm nachgeordnete Gremien eine Technische Kommission mit dem Referenten für Technik als Vorsitzenden und eine Kommission für Kampfrichterwesen mit dem Referenten für Kampfrichterwesen als Vorsitzenden und bestellt deren Mitglieder. Die Kommissionen unterliegen den Weisungen des Sportausschusses.

### **§ 7. Aufgaben des Sportausschusses**

- (1) Der Sportausschuss regelt das Turnierwesen, insbesondere die Organisation der Landesmeisterschaften und der Qualifikationsturniere sowie die Aufsicht über die Qualifikationsturniere und sonstigen Turnierveranstaltungen im Aufsichtsbereich des WFB.
- (2) Der Sportausschuss ist verantwortlich für die Ausbildung und Prüfung von Trainern, Kampfrichtern und Technikern. Er erlässt hierzu, soweit diese nicht von einer übergeordneten Stelle vorgegeben sind, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
- (3) Der Sportausschuss regelt die Feststellung der Turnierreife durch Prüfungen.
- (4) Der Sportausschuss regelt und überwacht die Erstellung der Ranglisten des Landesverbandes. Er erlässt hierzu eine Ranglistenpunkteordnung.
- (5) Er berät das Präsidium.
- (6) Darüber hinaus kann der Westfälische Fechtertag oder das Präsidium dem Sportausschuss weitere Aufgaben übertragen.

## **B. Jugendausschuss**

### **§ 8. Zusammensetzung des Jugendausschusses**

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses ist in der Jugendordnung geregelt.

### **§ 9. Aufgaben des Jugendausschusses**

- (1) Neben seinen Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit, die in der Jugendordnung festgelegt sind, überträgt der WFB dem Jugendausschuss Kompetenzbereiche in der Sportorganisation.
- (2) Der Jugendausschuss ist verantwortlich für den Aufgabenbereich „Schulsport“. Hier insbesondere für die Förderung der Nachwuchsarbeit.

## **C. Verbandsausschuss Leistungssport**

### **§ 10. Zusammensetzung des Verbandsausschusses Leistungssport**

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses Leistungssport sind:
- Der Präsident als Vorsitzender
  - der Vizepräsident Sport als 1. Stellvertreter
  - der Vizepräsident Jugend als 2. Stellvertreter
  - die Leiter der Standorte der Landesleistungsstützpunkte (Stützpunktleiter)
  - der Referent für Lehrwesen
- (2) Der Präsident ernennt die Stützpunktleiter auf Vorschlag der Trägervereine. Die Stützpunktleiter können sich vertreten lassen.

**§ 11. Aufgaben des Verbandsausschusses Leistungssport**

- (1) Der Verbandsausschuss Leistungssport (VA-L) ist verantwortlich für alle Fragen des Leistungssport, insbesondere für die Berufung der Landeskader, die Verwendung von Mitteln aus dem Leistungssport-Haushalt und die Förderung des Leistungssports durch Kaderlehrgänge, Trainerfortbildungen und vergleichbaren Aktionen.
- (2) Er koordiniert die Arbeit der Landesleistungsstützpunkte und der dort eingesetzten Honorar-Trainer.

**§ 12. Aufgaben der Referenten**

Die Aufgaben der Referenten werden in einer Aufgabenbeschreibung festgelegt, die vom Präsidium beschlossen werden.

**III. Der Fechtsport in Westfalen****A. Allgemeine Bestimmungen****§ 13. Altersklassen**

Die Einteilung der Altersklassen richtet sich nach § 7 Sportordnung des Deutschen Fechter-Bundes e.V. (SpO DFB).

**§ 14. Turnierreife**

- (1) Nach Maßgabe der §§ 16 - 20 Sportordnung DFB stellt der Westfälische Fechter-Bund e.V. die Turnierreife durch eine Prüfung fest.
- (2) Der Sportausschuss legt auf Vorschlag des Vizepräsidenten Sport fest, wer prüfungsberechtigt ist. Die Prüfungsberechtigten müssen Mitglied eines Mitgliedsvereins des WFB sein und selbst die Turnierreife besitzen. Die bestandene Prüfung wird im Fechtpass bescheinigt.
- (3) Nähere Regelungen bestimmt der Sportausschuss in einer zu erlassenden Prüfungsordnung, die als Anlage dieser Sportordnung beigelegt wird.
- (4) Die Prüfungsfragen sind vom Vizepräsidenten Sport anhand der geltenden Regeln zu erstellen und stets anzupassen.

**§ 15. Sportpass / Gesundheitspass**

- (1) Der Sportpass wird für Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine nach bestandener Turnierreifeprüfung ausgefertigt. Der Sportpass dient als Startausweis. Der Deutsche Fechter-Bund e.V. regelt seine Gültigkeit. Der Sportpass ist vor jeder fechtsportlichen Veranstaltung im WFB vorzulegen. Bei Nichtvorlage des gültigen Sportpasses ist ein Entgelt entsprechend der Gebührenordnung für Fechtveranstaltungen vor dem Start zu entrichten.
- (2) Für ordentliche Angehörige einer Hochschule im Gebiet des Westfälischen Fechter-Bundes e.V., die nicht Mitglied eines Mitgliedsvereins sind, kann die Turnierreife gesondert bescheinigt werden. Diese Bescheinigung dient nicht als Startausweis.
- (3) Alle Fechterinnen und Fechter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei jeder fechtsportlichen Veranstaltung ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest (Gesundheitspass) vorlegen, das nicht älter als 365 Tage sein darf. Die Nicht-Vorlage kann durch eine Haftungsfreistellung geheilt werden.
- (4) Die Startberechtigungen sowie die Sperrungen bei Vereinswechsel richten sich nach der Sportordnung des DFB.

**§ 16. Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Es gelten die Sicherheitsbestimmungen des Deutschen Fechter-Bundes e.V. in ihrer jeweils gültigen Form, mit Ausnahme der Regelungen, die der Sportausschuss von ihnen abweichend mit einfacher Mehrheit erlässt.

- (2) Diese Mindestanforderungen sind bei allen Fechtveranstaltungen in Westfalen, sei es Ausbildung, Training oder Wettkampfveranstaltungen, zu beachten.

## **B. Ranglisten und Qualifikation**

### **§ 17. Ranglisten**

- (1) Der WFB führt in allen Waffen Verbandsranglisten für die Altersklassen B-Jugend, A-Jugend, Junioren und Aktive. Die Ranglisten werden EDV-gestützt von einer vom Vizepräsident Sport zu bestimmenden Stelle geführt. Die Überwachung der Richtigkeit obliegt den Mitgliedsvereinen. Einwendungen sind an den Vizepräsident Sport zu richten.
- (2) Grundlagen sind die Ergebnisse der WFB-Q-Turniere. Die Veranstalter von WFB-Q-Turnieren haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse die zur Führung der Ranglisten beauftragte Stelle spätestens am Folgetag der Turnierveranstaltung in der vom Sportausschuss festgelegten Form erreichen.
- (3) Weitere Regelungen trifft der Sportausschuss in einer Ranglistenordnung (RLO) und insbesondere eine Regelung über die Punktevergabe in einer zu erlassenden Ranglistenpunkteordnung (RLPO).

### **§ 18. Qualifikationsturniere**

- (1) Der SpA wählt für Aktive, Junioren, Jugend A und Jugend B Turniere innerhalb Westfalens aus und bestimmt diese zu Qualifikationsturnieren (Kategorie C). Darüber hinaus sind die Qualifikationsturniere des Deutschen Fechter-Bundes e.V., die innerhalb Deutschlands stattfinden, ebenfalls Qualifikationsturniere des Westfälischen Fechter-Bundes e.V. (Kategorie B). Sind sie gleichzeitig Ranglistenturniere der F.I.E., so gehören sie zur Kategorie A. Die Landesmeisterschaften sind ebenfalls Turniere der Kategorie C.
- (2) Der Sportausschuss kann den Status als WFB-Q-Turnier mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das Folgejahr entziehen. Dies ist dem Veranstalter schriftlich und begründet bekannt zu geben. Ein Widerspruch ist nicht möglich.

### **§ 19. Technische Direktorien und Organisation der Turniere**

- (1) Die Technischen Direktorien bestehen aus drei oder fünf Mitgliedern, die unterschiedlichen Vereinen angehören müssen. Bei TDs mit fünf Mitgliedern dürfen zwei dem gleichen Verein angehören. Sie werden vom Veranstalter berufen. Der Vorsitzende muss eine N-Kampfrichterlizenz haben, die weiteren Mitglieder eine L-Kampfrichterlizenz.
- (2) Die WFB-Q-Turniere sind mit einem vom WFB bereit gestellten EDV-Programm durchzuführen. Der WFB sorgt dafür, dass ein geeigneter Funktionsträger des Verbandes für das Turnier zur Verfügung steht. Der Veranstalter des Turniers trägt die Kosten des Funktionsträgers gemäß Spesenordnung des WFB.
- (3) Der Vizepräsident Sport bzw. Jugend kann den Vorsitzenden des Technischen Direktoriums festlegen, wenn er dies für erforderlich hält. Dem Veranstalter dürfen dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

### **§ 20. Deutsche Meisterschaften / Länderpokal**

- (1) Die Nominierung zu den Deutschen Meisterschaften richtet sich nach der Westfälischen Rangliste. Hat ein Teilnehmer einen persönlichen Startplatz erworben, so rücken ggf. die nächstplatzierten Fechter nach. Die Nominierung der Mannschaften richtet sich nach der Platzierung bei der Landesmeisterschaft. Das nähere Verfahren legt der Sportausschuss fest.
- (2) Der Jugendausschuss bestimmt Kriterien, nach denen die Mannschaften für den Länderpokal zusammengesetzt werden.
- (3) Die qualifizierten Fechter bilden die Delegation des WFB. Die Vizepräsidenten Sport und Jugend können einen Delegationsleiter bestimmen, der berechtigt ist, Erklärungen im Zusammenhang mit der Meisterschaft mit Wirkung für und gegen die Mitglieder der Delegati-

on abzugeben. Er ist des Weiteren für die Disziplin und das Auftreten der Delegation verantwortlich.

## C. Landesmeisterschaften

### § 21. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Teilnehmerzahl ist bei den Landesmeisterschaften für Einzelstarter nicht begrenzt. Im Mannschaftswettbewerb dürfen nur zwei Mannschaften je Verein und Wettbewerb starten.
- (2) Der Sieger erhält die Auszeichnung mit dem Titel LANDESMEISTER Jahreszahl, Altersklasse und Waffe.
- (3) Es dürfen nur Fechter teilnehmen, die das Startrecht gem. SpO DFB für einen Mitgliedsverein des Westfälischen Fechter-Bundes e.V. besitzen.

### § 22. Wettbewerbe

- (1) Einzelmeisterschaften finden für Schüler, die Jugend B, Jugend A, Junioren, Aktive und Senioren statt. Die Einzelmeisterschaften der Schüler und Jugend B finden nach Jahrgängen getrennt statt.
- (2) Mannschaftsmeisterschaften finden für die Jugend A, Junioren und Aktiven statt.
- (3) Die Modi in Abhängigkeit von der Altersklasse und der Waffe werden vom Sportausschuss festgelegt.

### § 23. Mitarbeiter

- (1) Die Meisterschaft wird von dem für die Organisation zuständigen Vizepräsidenten geleitet. Dieser beruft die weiteren Mitarbeiter.
- (2) Das Technische Direktorium besteht aus drei Personen. Sein Vorsitzender ist der Turnierleiter nach Absatz 1. Die weiteren Mitglieder werden aus den Reihen der Sportausschuss- und Jugendausschussmitglieder von ihm berufen. Sind nicht genug solcher Personen anwesend, so können Vertreter des Ausrichters in das T.D. berufen werden. Die Mitglieder des T.D. müssen sachkundig sein. Der Sachverständige für Technik wird vom Vorsitzenden des T.D. berufen.
- (3) Der ausrichtende Verein stellt auf Anforderung einen Mitarbeiter für die Passannahme, einen Helfer für das TD für Aushänge u.ä., und einen Helfer für die Materialprüfung.

### § 24. Material

- (1) Der Sportausschuss beschließt, welche Auflagen der Ausrichter einer Landesmeisterschaft zu erfüllen hat und welche Materialien vom Verband bereitgestellt werden.
- (2) Jeder teilnehmende Verein sowie der ausrichtende Verein stellt jeweils eine Meldeanlage für die Dauer der Veranstaltung bereit. Sonst ist eine Gebühr zu zahlen, deren Höhe das Präsidium festlegt.

### § 25. Kampfrichter

- (1) Die teilnehmenden Vereine stellen Kampfrichter für die Dauer des Turniers zur Verfügung. Ab drei Meldungen ist ein Kampfrichter, ab sieben Meldungen sind zwei Kampfrichter zu stellen.
- (2) Die Kampfrichter müssen im Besitz einer gültigen Kampfleiterlizenz sein. Sie müssen all die Waffen jurieren können, in denen der Verein Starter meldet. Wird kein Kampfrichter gestellt, so kann das Präsidium vorher festlegen, ob ein Start nicht möglich ist oder ob eine Gebühr zu entrichten ist. Das Präsidium legt auch die Aufwandsentschädigungen der Kampfrichter fest.

**§ 26. Meldungen, Meldegeld**

- (1) Die Vereine melden die Fechter ihres Vereins, die an den Meisterschaften teilnehmen wollen in der in der Ausschreibung bezeichneten Frist. Nach Ablauf der Frist können Meldungen angenommen werden, es besteht jedoch keine Verpflichtung.
- (2) Es ist möglich, bis Mittwoch vor dem Turnier Fechter abzumelden. Für Fechter, die nicht bis Mittwoch vor dem Turnier abgemeldet wurden, ist das Meldegeld auch zu entrichten, wenn sie nicht starten.
- (3) Das Meldegeld wird vom Präsidium festgelegt. Es ist mit der Meldung zu entrichten. Wird die Meldung nicht brieflich übermittelt, so kann das Meldegeld auch am Turniertag entrichtet werden, jedoch gesammelt für den gesamten Verein und für alle gemeldeten Starter. Entrichtet ein Verein sein Meldegeld, ganz oder teilweise, nicht, so werden alle seine Fechter gesperrt, bis die Forderungen befriedigt wurden. Dies gilt auch, wenn Meldegeld bei einem WFB-Q-Turnier nicht beglichen wurde.

**D. Turniere****§ 27. Qualifikationsturniere**

- (1) Qualifikationsturniere sind für alle Fechter in einem Mitgliedsverband der F.I.E. offen. Eine Begrenzung der Zahl der Starter darf nicht erfolgen.
- (2) Die Vorschriften über Kampfrichter, Meldungen und Meldegeld für Landesmeisterschaften gelten entsprechend auch für WFB-Q-Turniere.
- (3) Der Sportausschuss kann besondere Auflagen erlassen.

**§ 28. Privatturniere**

- (1) Die Veranstalter von Privatturnieren sind an die Vorschriften für Qualifikationsturniere nicht gebunden.
- (2) Der Sportausschuss kann Auflagen erlassen, die von Veranstaltern der Privatturniere zu beachten sind.

**§ 29. Ausschreibung**

- (1) Landesmeisterschaften werden per Rundbrief ausgeschrieben.
- (2) Qualifikationsturniere müssen im Fechtturnierkurier erscheinen. In der Ausschreibung muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein Turnier der „Kategorie C (WE)“ / ein Qualifikationsturnier des WFB handelt.
- (3) Die Ausschreibung jedes Turniers im Aufsichtsbereich des WFB muss folgenden Text enthalten: „Alle Anwesenden unterwerfen sich der Gerichtsbarkeit des Westfälischen Fechter-Bundes e.V. Es gelten die Vorschriften der Satzung und Sportordnung des Westfälischen Fechter-Bundes e.V. in ihrer jeweils gültigen Form.“

**E. Disziplinarregeln****§ 30. Disziplinarordnung**

- (1) Bei allen fechtsportlichen Veranstaltungen gilt der „Code disciplinaire des epreuves“ der F.I.E. in der vom Deutschen Fechter-Bund e.V. veröffentlichten Fassung.
- (2) Abweichend von diesen Vorschriften ist für Berufungen gegen Entscheidungen des Technischen Direktoriums das Präsidium zuständig.

**§ 31. Sperre**

- (1) Für die Dauer der Sperre darf der Fechter nicht an offiziellen Turnieren teilnehmen. Offizielle Turniere sind Meisterschaften und Qualifikationsturniere im Verantwortungsbereich des WFB.

- (2) Die in den Wettkampfregeln vorgesehene Sperre für die Verweigerung des Grußes wird für Turniere des WFB auf drei Monate festgelegt.
- (3) Das Technische Direktorium entscheidet in anderen Fällen als der Verweigerung des Grußes nach Anhörung des Fechters über eine Sperre und teilt diese schriftlich dem Vizepräsident Sport oder Jugend mit.
- (4) Erhält ein Fechter innerhalb von zwei Jahren nach einer Sperre eine weitere schwarze Karte, so wird er mindestens für die doppelte Zeitdauer gesperrt.

## **F. Genehmigung von Turnierveranstaltungen**

### **§ 32. Grundsatz**

Der WFB trägt für seine Veranstaltungen und für die Veranstaltungen seiner Mitgliedsvereine eine Aufsichtsverantwortung. Daher sind alle fechtssportlichen Veranstaltungen der Aufsicht des Verbandes unterworfen, soweit sie nicht der direkten Aufsicht durch den Deutschen Fechter-Bund e.V. oder der F.I.E. unterliegen.

### **§ 33. Ausschreibungen**

- (1) Der Antragsteller legt dem Vizepräsident Jugend einen Entwurf der Ausschreibung vor.
- (2) Es wird geprüft, ob die Ausschreibung mit dieser Sportordnung sowie den Beschlüssen des Sportausschusses übereinstimmt und ob der Termin im Terminkalender für dieses Turnier vorgesehen ist. Der WFB kann die Abänderung der Ausschreibung verlangen.
- (3) Die Genehmigung oder deren Versagung ist dem Antragsteller textlich mitzuteilen.

### **§ 34. Terminplanung**

- (1) Der Vizepräsident Sport erstellt den Terminkalender des WFB.
- (2) Veranstalter von Turnieren melden ihre Terminwünsche an den Vizepräsident Sport. Dieser übernimmt den Termin in den Terminkalender, wenn zum gleichen Termin keine offizielle Veranstaltung mit sich überschneidender Zielgruppe stattfindet.
- (3) Wenn sich nachträglich andere Turniertermine verschieben, hat dies keinen Einfluss auf den Termin einer bereits eingetragenen Veranstaltung.

## **IV. Kampfrichter**

### **§ 35. Prüfer**

- (1) Prüfungsberechtigt ist der Referent für Kampfrichterwesen sowie mindestens drei vom Sportausschuss berufene, erfahrene Kampfrichter, die mindestens eine N-Lizenz in einer Waffe haben müssen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Prüfern und wird vom Referenten für Kampfrichterwesen berufen.
- (3) Die Vizepräsidenten Sport, Jugend und Leistungssport sind Kraft Amtes prüfungsberechtigt, wenn sie eine N-Lizenz in einer Waffe haben.

### **§ 36. Prüfungsordnung**

- (1) Der Kampfrichterausschuss beschließt eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Er bildet nach ihr Kampfrichter aus, prüft sie und bescheinigt bestandene Prüfungen. Die Kampfrichter des Landesverbandes erhalten die Lizenzstufe „L“ für „Landesebene“.

### **§ 37. Rücknahme von Lizenzen**

Der Kampfrichterausschuss kann einstimmig beschließen, dass einem Kampfrichter eine Lizenz entzogen wird, wenn er wiederholt gegen Vorschriften dieser Sportordnung oder gegen die Wettkampfregeln der F.I.E. verstößt oder wenn es andere wichtige Gründe gibt, die an seiner persönlichen Eignung zweifeln lassen.



## **V. Leistungssport**

### **A. Landeskader**

#### **§ 38. Kaderberufung**

- (1) Die Landesleistungskader D1, D2, D3 und D4 werden vom Verbandsausschuss Leistungssport auf Vorschlag des Präsidenten berufen. Der Sportler gehört erst dann dem Leistungskader an, wenn er die Annahme durch Unterzeichnung der Anti-Doping-Selbstverpflichtung erklärt hat.

- (2) Die Berufungsbedingungen werden vom Verbandsausschuss Leistungssport mit Zustimmung des Präsidiums anhand der Richtlinien des Landessportbundes NRW e.V. und des Deutschen Fechter-Bundes e.V. aufgestellt.
- (3) Die Kaderliste ist im Rundbrief zu veröffentlichen.

### **§ 39. Landesleistungszentrum, Landesleistungsstützpunkte**

- (1) Die Landesleistungsstützpunkte sind verantwortlich für Förderung von Kaderangehörigen der Stufen D1 bis DC. Sie führen Training nach der Rahmentrainingskonzeption für Jugendliche im Leistungssport durch.
- (2) Jeder Angehörige eines Landeskaders ist berechtigt, am Training seiner Alters- und Leistungsklasse des für ihn zuständigen Landesleistungsstützpunktes teilzunehmen und im Rahmen der Arbeitszeit eines Honorar-Trainers des WFB bzw. hauptberuflichen Stützpunkttrainers eine angemessene Förderung zu erhalten.
- (3) Die Landesleistungsstützpunkte sind darüber hinaus verpflichtet, weitere Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports anzubieten. Sie melden ihre Angebote an den Präsidenten, der diese koordinieren soll.
- (4) Am Landesleistungszentrum des WFB sollen verstärkt Leistungssportlehrgänge stattfinden.

### **§ 40. Sonstiges**

Alle weiteren Fragen des Leistungssports regelt der Verbandsausschuss Leistungssport.

## **B. Bekämpfung des Dopings**

### **§ 41. Grundsätze**

Die vom Hauptausschuss des Deutschen Sportbundes beschlossenen Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings und die Ordnung des LandesSportBundes NRW und seiner Mitgliedorganisationen zur Bekämpfung des Dopings sind im Training und bei Turnieren jeglicher Art zu beachten.

### **§ 42. Dopingkontrollen**

- (1) Bei Angehörigen der D3, D4 und D/C-Landeskader können Dopingkontrollen vorgenommen werden, sofern die Sportlerinnen und Sportler mindestens 14 Jahre alt sind.
- (2) Insbesondere können Dopingkontrollen bei allen Landesmeisterschaften ab der A-Jugend vorgenommen werden. In den Ausschreibungen ist darauf hinzuweisen.

### **§ 43. Selbstverpflichtung**

- (1) Angehörige der Landeskader D1 bis D/C müssen mit der Annahme ihrer Berufung folgende schriftliche Erklärung abgeben, bei Minderjährigen bestätigt durch die zusätzliche Unterschrift eines Erziehungsberechtigten:  
"Ich versichere, dass ich die ‚Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings‘ des Deutschen Sportbundes zur Kenntnis genommen habe und keine verbotenen Substanzen einnehme oder einnehmen werden und keine verbotenen Methoden anwende oder anwenden werde."
- (2) Hilfkkräfte im Leistungssport (Trainer, Techniker, Stützpunktleiter) müssen folgende Erklärung abgeben:  
"Ich verpflichte mich, den mir anvertrauten Sportlerinnen und Sportlern weder selbst verbotene Substanzen zur Leistungsbeeinflussung zu verabreichen oder verbotene Methoden anzuwenden (Doping), noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten. Ein Verstoß gegen die Dopingbestimmungen berechtigt zur Kündigung aus wichtigem Grund."